

S 12 AS 860/18

Land
Hessen
Sozialgericht
SG Wiesbaden (HES)
Sachgebiet
Grundsicherung für Arbeitsuchende

Abteilung

12

1. Instanz

SG Wiesbaden (HES)

Aktenzeichen

S 12 AS 860/18

Datum

24.09.2019

2. Instanz

Hessisches LSG

Aktenzeichen

L6 AS 478/19 B

Datum

18.11.2019

3. Instanz

Bundessozialgericht

Aktenzeichen

-

Datum

-

Kategorie

Beschluss

Das Verfahren wird bis zur Erledigung des Strafverfahrens (Staatsanwaltschaft Wiesbaden, Az.: 1161 Js 184922/18) ausgesetzt.

Gründe:

Nach [§ 114 Abs. 3](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) kann das Gericht, wenn sich im Laufe eines Rechtsstreits der Verdacht einer Straftat ergibt, deren Ermittlung auf die Entscheidung von Einfluss ist, die Aussetzung des Verfahrens bis zur Beendigung des Strafverfahrens anordnen.

Die Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits hängt nach vorläufiger Würdigung von dem Ausgang der laufenden Ermittlungen gegen den Kläger zu 1) ab. Da die Kläger eine Bedarfsgemeinschaft im Sinne des SGB II bilden, werden die im Strafverfahren gewonnenen Erkenntnisse auch im vorliegenden Rechtsstreit von entscheidungserheblicher Bedeutung sein.

Eine Aussetzung des Verfahrens ist daher sachgerecht.

Rechtskraft

Aus

Login

HES

Saved

2019-12-18